



Wahlordnung

des Leipziger Behinderten- und Reha-Sportvereins e. V. (LBRS) für Mitgliederversammlungen

§ 1

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und bei der fristgerechten Einberufung bekanntgegeben wurden.

§ 2

Wahlen sind grundsätzlich in offenen und getrennten Wahlgängen sowie in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann, insofern für jedes Vorstandsamtamt nur ein*e Kandidat*in zu Verfügung steht und die Satzung es ermöglicht, die Wahl als Blockwahl stattfinden.

Gewählt werden für den Vorstand für 3 Jahre:

- der/ die Vorsitzende*r
- der/ die stellvertretende*r Vorsitzende*r
- der/ die Schatzmeister*in
- max. vier Beisitzer*innen

Zudem werden zwei Kassenprüfer*innen gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 3

Wird ein Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Wahl gestellt, beschließt darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die in einem Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/ des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

§ 4

Gewählt werden kann jedes Mitglied des LBRS e. V. mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Wahl- bzw. stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder mit je einer Stimme.

§ 6

Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus 3 Personen und hat die Aufgabe die Wahlhandlung zu leiten, die abgegebenen Stimmen zu zählen, zu kontrollieren und zu protokollieren.

§ 6.1

Der Wahlausschuss bestimmt eine*n Leiter*in, die*er während der Wahlhandlung die Rechte und Pflichten der*s Versammlungsleiters*in hat. Der Wahlausschuss entscheidet auch über die weitere Verfahrensweise beim Auftreten besonderer Situationen.

§ 6.2

Der Wahlausschuss prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, fragt ob sie kandidieren und schließt die Kandidatenliste.

§ 6.3

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt, durch Die/ den Wahlleiter*in bekannt gegeben und die Gültigkeit ausdrücklich im Protokoll vermerkt.

§ 7

Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, wenn sie*er die meisten der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 7.1

Dem*r gewählten Kandidaten*in ist erst nach Zustimmung zur Bestellungserklärung das Amt übertragen. Ist der*ie Kandidat*in nicht anwesend, muss die Bestellungserklärung schriftlich vorliegen.

Diese Wahlordnung wurde am 02.08.2022 vom Vorstand des LBRS beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.